Deutscher Bundestag

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache 20(16)275

74. Sitzung

05.06.24

22.05.2024

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

22. Mai 2024

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

- Drucksache 20/7502 -

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
Gesetzentwurf der Bundesregierung	Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht
Vom	Vom
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes	Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes
Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1792) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Angabe zu § 16b wird wie folgt gefasst:	
"§ 16b Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien".	

Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Artikels 23 Absatz 5 und des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABI. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) (Berichtigung ABI. L 158 vom 19.06.2012, S. 25) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABI. L 189 vom 18.07.2002, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 (ABI. L 269, S. 65) geändert worden ist.

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
b) Die Angabe zu § 63 wird wie folgt gefasst:	
"§ 63 Rechtsbehelfe und Entfall der aufschiebenden Wirkung".	
2. In § 1 Absatz 1 und in § 3 Absatz 2 werden jeweils nach dem Wort "Atmosphäre" ein Komma und die Wörter "das Klima" eingefügt.	2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	 a) Das Wort "Tiere" wird durch die Wörter "Wild- und Nutztiere" ersetzt.
	b) Nach dem Wort "Atmosphäre" werden ein Komma und die Wörter "das Klima" eingefügt.
	3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Das Wort "Tiere" wird durch die Wörter "Wild- und Nutztiere" ersetzt.
	b) Nach dem Wort "Atmosphäre" werden ein Komma und die Wörter "das Klima" eingefügt.
	4. Dem § 5 Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
	"Davon ausgenommen sind Anforderungen an die Abwärmenutzung; Näheres hierzu regelt eine Rechtsverordnung. Der Deutsche Bundestag ist dabei nach § 48b zu beteiligen."
	5. Dem § 8a Absatz 1 Satz 1 werden folgende Sätze angefügt:
	"Satz 1 Nummer 1 findet auf Antrag des Antragstellers keine Anwendung in Verfahren zur Erteilung
	einer Genehmigung für eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort,
	2. einer Änderungsgenehmigung.

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	In den Fällen des Satzes 2 dürfen die für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevanten Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sowie sonstige für die beantragten vorläufigen Maßnahmen relevante öffentlichrechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der vorzeitigen Zulassung nicht entgegenstehen."
	6. Nach § 9 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	"Betrifft das Vorhaben eine Windenergieanlage und ist ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt, soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheids besteht. Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt."
3. § 10 wird wie folgt <i>geändert</i> :	7. § 10 wird wie folgt gefasst :
	"§ 10
	Genehmigungsverfahren

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	Genehmigungsverfahren setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus. Dem Antrag sind die zur Prüfung nach § 6 erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Reichen die Unterlagen für die Prüfung nicht aus, so hat sie der Antragsteller auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Erfolgt die Antragstellung schriftlich, kann die zuständige Behörde einen elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen. Hat die zuständige Behörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen. Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen in Papierform übermittelt werden, soweit eine Bearbeitung anders nicht möglich ist.
	(1a) Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	(2) Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.
	(3) Sind die Unterlagen des Antragstellers vollständig, so hat die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen.
	Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben; bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gilt eine Frist von einem Monat. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.
	(3a) Nach dem Umwelt- Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen sollen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen.
	(4) In der Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist
	1. die Internetseite auf der die Zugänglichmachung erfolgt, anzugeben, und darauf hinzuweisen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen;

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 9 hinzuweisen;
	3. ein Erörterungstermin zu bestimmen und darauf hinzuweisen, dass er aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach Absatz 6 durchgeführt wird und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;
	4. darauf hinzuweisen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

(5) Die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will, soweit die zu beteiligende Behörde nicht in schriftlicher Form um eine einmalige Verlängerung um bis zu einem Monat bittet; die Möglichkeit zur Verlängerung gilt nicht für Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien. Die zuständige Behörde hat die Entscheidung im Falle des Satzes 3 bei einem Verfahren zur Genehmigung einer Anlage zur **Nutzung erneuerbarer Energien** oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren **Energien auf Antrag auf der** Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen. Anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde kann die Behörde entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen. Beides hat auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu erfolgen; dies gilt nicht für militärische Belange. Ist von vorneherein davon

ekriter in der Lage ist, zu stecheidungserheblichen spekten des Antrags Stellung zu stemen, kann die enehmigungsbehörde bereits vor olauf der Frist ein schwerständigengutachten nach ste 5 einholen. Die zuständige ehörde informiert ihre ufsichtsbehörde über jede berschreitung von Fristen. Sabsichtigt eine beteiligte Behörde ne gesetzlich erforderliche setimmung nicht zu erteilen, hat de beteiligte Behörde vor Abgabe er Entscheidung dem stragsteller innerhalb einer von er Behörde festzusetzenden Frist er Möglichkeit zur Stellungnahme geben. In diesem Fall findet § 20 osatz 1 Satz 2 der Neunten erordnung zur Durchführung des undes-Immissionsschutzgesetzes ine Anwendung. Soweit für das orhaben selbst oder für weitere umlichen oder betrieblichen sammenhang stehende orhaben, die Auswirkungen auf die nwelt haben können und die für er Genehmigung Bedeutung üben, eine Zulassung nach deren Gesetzen vorgeschrieben in, hat die Genehmigungsbehörde ne vollständige Koordinierung der stalts- und Nebenbestimmungen och erzustellen.
(5a) Betrifft das Vorhaben eine nlage, die in den nwendungsbereich der Richtlinie U) 2018/2001 des Europäischen urlaments und des Rates vom 11. ezember 2018 zur Förderung der utzung von Energie aus neuerbaren Quellen (Neufassung)
unhic n n a e

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	1. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wird das Genehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abgewickelt.
	2. Die einheitliche Stelle nach Nummer 1 stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und macht diese Informationen auch im Internet zugänglich. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein, soweit sich das Genehmigungserfordernis nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen darauf erstreckt. In den im Internet veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Satz 1 zuständig sind.
	3. Die zuständige und die zu beteiligenden Behörden sollen die zur Prüfung des Antrags zusätzlich erforderlichen Unterlagen in einer einmaligen Mitteilung an den Antragsteller zusammenfassen. Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan in den Fällen der Nummer 1 der einheitlichen Stelle, andernfalls dem Antragsteller mit.

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt Absatz 2 entsprechend.
	(6a) Über den Genehmigungsantrag ist nach Eingang des Antrags und der nach Absatz 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, in vereinfachten Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, zu entscheiden. Die zuständige Behörde kann die Frist einmalig um bis zu drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Eine weitere Verlängerung ist nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen.

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	(7) Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zuzustellen. Er ist, soweit die Zustellung nicht nach Absatz 8 erfolgt, öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe des Absatzes 8.

(8) Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet: in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 9 angefordert werden können; hierzu ist auch die Internetseite auf der die Zugänglichmachung erfolgt, anzugeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben,

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	schriftlich oder elektronisch angefordert werden.
	(8a) Unbeschadet der Absätze 7 und 8 sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet öffentlich bekannt zu machen:
	der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie
	2. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts.
	3. Soweit der Genehmigungsbescheid Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthält, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.
	(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die Erteilung eines Vorbescheides.

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	(10) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren zu regeln und dabei Regelungen zur elektronischen Antragstellung zu treffen. In der Rechtsverordnung kann auch das Verfahren bei Erteilung einer Genehmigung im vereinfachten Verfahren (§ 19) sowie bei der Erteilung eines Vorbescheides (§ 9), einer Teilgenehmigung (§ 8) und einer Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a) geregelt werden. In der Verordnung ist auch näher zu bestimmen, welchen Anforderungen das Genehmigungsverfahren für Anlagen genügen muss, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
	(11) Das Bundesministerium der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, abweichend von den Absätzen 1 bis 9 zu regeln."
a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	entfällt
aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	
"Eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten."	

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort "Energien" die Wörter "oder einer Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i der Erneuerbare-Energien- Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung" eingefügt.	
cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter "Ablaufs der Monatsfrist" durch die Wörter "Fristablaufs der Behördenbeteiligung" ersetzt.	
dd) Nach dem neuen Satz 4 werden die folgenden Sätze eingefügt:	
"Hierzu kann die Behörde zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung en ein Sachverständigengutachten einholen; dies gilt nicht für militärische Belange. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen. Beabsichtigt eine zu beteiligende Behörde eine gesetzlich erforderliche Zustimmung nicht zu erteilen, hat die zu beteiligende Behörde vor Abgabe ihrer Entscheidung dem Antragsteller die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Fall findet § 20 Absatz 1 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes keine Anwendung."	
b) Absatz 6a wird wie folgt geändert:	entfällt
aa) In Satz 2 werden die Wörter "um jeweils" durch die Wörter "einmalig um bis zu" ersetzt.	

	Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
	"Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen."	
	cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
	"Eine weitere Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Antragstellers möglich. Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen."	
4.	Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:	8. unverändert
	"(4) Auf Antrag eines Betreibers kann eine Nebenbestimmung auch nachträglich geändert werden, wenn der Betreiber andere gleichwertige Maßnahmen vorschlägt, die keiner Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz oder anderen Entscheidungen, einschließlich der behördlichen Entscheidungen nach § 13 unterliegen. Dient die Nebenbestimmung der Erfüllung von § 6 Absatz 1 Nummer 2, holt die Genehmigungsbehörde vor Änderung der Nebenbestimmung eine Stellungnahme der betroffenen Fachbehörde ein."	
5.	Dem § 16 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	9. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	"Wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBI. I S. 1799) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen würde, dann sind die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung stets erforderlich."	
6.	§ 16b wird wie folgt gefasst:	10. § 16b wird wie folgt gefasst:
	"§ 16b	"§ 16b
	Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien	Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
	Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering), sind im Rahmen eines Änderungsgenehmigungsverfahrens nur Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 erheblich sein können. Die zuständige Behörde beteiligt die Fachbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, entsprechend § 10 Absatz 5. Zustimmungserfordernisse nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Auf Antrag des Vorhabenträgers ist abweichend von dieser Vorschrift das Genehmigungsverfahren nach § 10 oder das vereinfachte Verfahren nach § 19 durchzuführen.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
(2) Das Repowering umfasst den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:	(2) unverändert
die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und	
 der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage. 	
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist nach Nummer 1 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.	
(3) Wird eine Anlage modernisiert, die nach einem anderen Fachgesetz als dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurde, und gilt die Genehmigung nach § 67 oder § 67a als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fort, ist § 16b anzuwenden.	entfällt
(4) Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines Repowering nach Absatz 2 darf nicht versagt werden, wenn während und nach dem Repowering nicht alle Immissionswerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber	(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
der Immissionsbeitrag der Windenergieanlagen nach dem Repowering absolut niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten Windenergieanlage und	
die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.	
(5) Absatz 1 gilt nicht für die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura-2000-Gebiete. § 45c des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.	(4) unverändert
(6) Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.	(5) unverändert
(7) § 19 findet auf Änderungsgenehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt unberührt. Im vereinfachten Verfahren ist die Genehmigung auf Antrag des Trägers des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend.	(6) § 19 findet auf Änderungsgenehmigungsverfahren im Sinne von Absatz 1 von bis zu 19 Windenergieanlagen Anwendung. § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen bleibt unberührt.

Entwurf

(8) Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

- Beschlüsse des [...]. Ausschusses
- (7) Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen.
- (9) Wird die Leistung einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Die Absätze 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden."
- (8) Wird die Leistung oder der Ertrag einer Windenergieanlage an Land ohne bauliche Veränderungen oder ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten erhöht, sind ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.
- (9) In den Fällen von Absatz 7
 Satz 3 und Absatz 8 gilt die
 Genehmigung nach Ablauf von
 sechs Wochen einschließlich der
 Nebenbestimmungen als
 antragsgemäß geändert, sofern die
 Behörde nicht zuvor über den
 Antrag entscheidet oder ein Antrag
 nach Absatz 5 gestellt wird. § 42a
 Absatz 3 des
 Verwaltungsverfahrensgesetzes ist
 entsprechend anzuwenden.

	Entwurf	-	Bes	chlüsse des []. Ausschusses
			Sar Be mu An bis üb Be voi Re ein Be dei	(10) Ist der Vorhabenträger der uen Anlage im Falle des Absatz 2 tz 2 mit dem Betreiber der standsanlage nicht identisch, uss der Vorhabenträger der neuen lage der Genehmigungsbehörde s zum Zeitpunkt der Entscheidung er den Antrag eine Erklärung des treibers der Bestandsanlage rlegen, wonach dieser mit dem powering-Vorhaben everstanden ist. Ein paralleler trieb einer Bestandsanlage und r sie ersetzenden neuen Anlage nicht zulässig."
7.	Dem § 19 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:	11.	§ 1	9 wird wie folgt geändert:
			a)	Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
	"Auf Antrag des Vorhabenträgers ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend."			"Auf Antrag des Vorhabenträgers ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. In diesem Fall gilt § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 9 entsprechend."
			b)	In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter "§ 10 Absatz 3 Satz 4" durch die Wörter "§ 10 Absatz 3 Satz 8" ersetzt.
		12.	§ 2	3b wird wie folgt geändert:
			а)	In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter "§ 10 Absatz 1 Satz 4" durch die Wörter "§ 10 Absatz 1 Satz 8" ersetzt.
			b)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:
				aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	"Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen."
	bb) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter "§ 10 Absatz 3 Satz 4" durch die Wörter "§ 10 Absatz 3 Satz 8" ersetzt.
	cc) In dem neuen Satz 7 werden die Wörter "§ 10 Absatz 3 Satz 5" durch die Wörter "§ 10 Absatz 3 Satz 9" ersetzt.
	13. In § 31f Absatz 3 werden die Wörter "§ 10 Absatz 3 Satz 4" durch die Wörter "§ 10 Absatz 3 Satz 8" ersetzt.
8. § 37a Absatz 4 wird wie folgt geändert:	14. unverändert

		Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	a)	In Satz 6 werden die Wörter "§ 14 der Biokraftstoff- Nachhaltigkeitsverordnung vom 30. September 2009 (BGBI. I S. 3182), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2012 (BGBI. I S. 2363) geändert worden ist" durch die Wörter "§ 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBI. I S. 5126, 5143)" ersetzt.	
	b)	In Satz 7 Nummer 1 bis 3 werden jeweils die Wörter "§ 14 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung" durch die Wörter "§ 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung" ersetzt.	
9.	§ 3	7e wird wie folgt geändert:	15. unverändert
	a)	Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
		"(1) Es werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben, die auf Grund von Rechtsverordnungen erbracht werden nach:	
		1. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4,	
		2. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 und	
		3. § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 13.	
		Die Gebühr soll die mit der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verbundenen Kosten aller an der Leistung Beteiligten decken."	
	b)	In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe "Nummer 2" die Angabe "und 3" eingefügt.	

	Entwurf	ļ	Beschlüsse des []. Ausschusses
10.	In der Überschrift des Fünften Teils werden nach dem Wort "Luftreinhalteplanung" das Komma und das Wort "Lärmminderungspläne" gestrichen.	16.	u n v e r ä n d e r t
11.	Dem § 47d Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:	17.	u n v e r ä n d e r t
	"Ist ein Lärmaktionsplan nach Satz 1 im Kalenderjahr 2023 zu überprüfen und zu überarbeiten, dann hat dies bis zum Ablauf des 18. Juli 2024 zu erfolgen."		
12.	In § 47f Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 2022/49/EG" durch die Wörter "Artikels 12a der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABI. L 189 vom 18.7.2002, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 (ABI. 2021 L 269 vom 28.7.2021, S. 65) geändert worden ist" ersetzt.	18.	u n v e r ä n d e r t
13.	Dem § 48a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	19.	Dem § 48a Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
"In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 können dem Kraftfahrt-Bundesamt die Aufgaben zur Einrichtung und Führung einer Energieverbrauchsdatei für Kraftfahrzeuge im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission und zur Übermittlung der dort gespeicherten personenbezogenen Daten an Stellen der Europäischen Union übertragen werden."	"In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann dem Kraftfahrt-Bundesamt die Aufgabe übertragen werden, Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb im Sinne des Artikel 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO2- Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission (ABI. L 77 vom 5.3.2021, S. 8) zusammen mit den Fahrzeugidentifizierungsnummern zu speichern und die gespeicherten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, an Stellen der Europäischen Union zu übermitteln."
	20. In 48b BlmSchG wird nach dem Wort "nach" die Angabe "§ 5 Absatz 2 Satz 3" eingefügt.
14. In § 51a Absatz 3 werden die Wörter "§ 21 der Gefahrstoffverordnung" durch die Wörter "§ 20 Absatz 1 bis 3 der Gefahrstoffverordnung" ersetzt.	21. unverändert
15. In § 52a Absatz 4 werden nach dem Wort "Rechtsverordnungen" die Wörter "unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung" eingefügt.	22. unverändert
16. § 63 wird wie folgt geändert:	23. unverändert
a) In der Überschrift werden vor den Wörtern "Entfall der aufschiebenden Wirkung" die Wörter "Rechtsbehelfe und" eingefügt.	
b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:	

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
"Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Wird der Widerspruch nicht binnen der Frist nach Satz 2 begründet, soll die Behörde den Widerspruch zurückweisen."	
c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
"(2) Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt."	

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
Artikel 2 Änderung der Industriekläranlagen- Zulassungs- und	Artikel 2 u n v e r ä n d e r t
Überwachungsverordnung	
In § 9 Absatz 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBI. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBI. I S. 2873) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Umweltbeeinträchtigungen" die Wörter "unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung oder Erlaubnis" eingefügt.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Deponieverordnung	unverändert
Die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 22a Absatz 4 werden nach dem Wort "Rechtsverordnung" die Wörter "unverzüglich und, soweit erforderlich, vor der Erteilung, Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung" eingefügt.	
2. In Anhang 1 Nummer 2.1 Satz 20 wird die Angabe "Dezember 2016" durch die Angabe "Oktober 2020" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren	Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum ersten Abschnitt wie folgt gefasst:	Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zum ersten Abschnitt wird wie folgt gefasst:
"Erster Abschnitt Anwendungsbereich, Antrag, Unterlagen und Projektmanager".	"Erster Abschnitt unverändert
	b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
	"§ 5 Vordrucke und elektronische Dateiformate".
Die Überschrift des ersten Abschnitts wird wie folgt gefasst:	2. unverändert
"Erster Abschnitt Anwendungsbereich, Antrag, Unterlagen und Projektmanager".	
Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:	Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
"§ 2b	"§ 2b
Projektmanager	Projektmanager
(1) Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Dies kann insbesondere folgende Verfahrensschritte umfassen:	(1) Die Genehmigungsbehörde soll in jeder Stufe des Verfahrens einen Dritten als Projektmanager, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Antrag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen. Dies kann insbesondere folgende Verfahrensschritte umfassen:
Die Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,	1. unverändert
2. die Fristenkontrolle,	2. unverändert
 die Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten, 	3. unverändert
das Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,	4. unverändert
5. die erste Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,	5. unverändert
die organisatorische Vorbereitung eines Erörterungstermins,	6. unverändert
7. die Leitung des Erörterungstermins,	7. unverändert
8. den Entwurf der Niederschrift nach § 19 sowie	8. den Entwurf der Niederschrift nach § 19,
9. den Entwurf der Entscheidung nach § 20.	den Entwurf der Entscheidung nach § 20 sowie
	10. die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen nach § 7.

	Entwurf		Beschlüsse des []. Ausschusses
	(2) Die Entscheidung nach § 20 trifft allein die Genehmigungsbehörde.		(2) unverändert
	(3) Stimmt der Träger des Vorhabens zu, kann die Genehmigungsbehörde bei der Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die Genehmigungsbehörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit."		(3) unverändert
		4.	§ 5 wird wie folgt gefasst:
			"§ 5 Vordrucke und elektronische Dateiformate
			Die Genehmigungsbehörde kann die Verwendung von Vordrucken für den Antrag und die Unterlagen verlangen. Bei elektronischer Antragstellung kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zu bestimmende Behörde das Datenformat festlegen."
4.	§ 7 wird wie folgt geändert:	5.	§ 7 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:		a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
			aa) In Satz 1 werden die Wörter "in der Regel" gestrichen
			bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

	Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
		"Die Genehmigungsfrist nach § 10 Absatz 6a Satz 1 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes beginnt mit Ablauf der Frist nach Satz 1 oder Satz 2 oder, sofern die Behörde nach Satz 3 den Antragsteller zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen, an zu laufen."
		cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
	aa) In Satz 5 wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt.	dd) In Satz 6 wird das Wort "kann" durch das Wort "soll" ersetzt.
	bb) Folgender Satz wird angefügt:	ee) unverändert
	"Dies gilt auch für die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist."	
b)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Antragsteller" die Wörter "hierüber und" eingefügt.	aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Antragsteller" die Wörter "hierüber unter Angabe des Datums der Vollständigkeit und" eingefügt.
	bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
"Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht."	"Unterlagen sind vollständig, wenn die Unterlagen in einer Weise prüffähig sind, dass sie sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten, und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 erforderlich ist."
	6. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	"Sind die zur Auslegung nach § 10 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt zu machen."
	b) Satz 4 wird gestrichen.
	7. § 9 Absatz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
	"maßgebend ist dabei der Tag der zeitlich letzten Veröffentlichung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes."
	8. § 10 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 werden die Wörter "und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens" gestrichen.
	bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
	"Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden."
	cc) In dem neuen Satz 12 wird die Angabe "und 4" gestrichen.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	aa) In Satz 1 werden die Wörter "Abschrift oder Vervielfältigung" ersetzt durch die Wörter "elektronische Fassung".
	bb) Folgender Satz wird angefügt:
	"In begründeten Einzelfällen kann ein Ausdruck der Kurzbeschreibung bereitgestellt werden."
	9. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	"Einwendungen können bei der Genehmigungsbehörde erhoben werden."
5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	10. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 3 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.
	bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
	cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
	"5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält."
 a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: 	b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

Entwurf	Reschlüsse des F. 1. Ausschusses
"Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i der Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBI. I S. 146) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt."	"In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 soll der Erörterungstermin spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 10 Absatz 3 Satz 8 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes durchgeführt werden. Auf einen Erörterungstermin soll verzichtet werden bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land, bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien und bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien, die im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien stehen, wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt."
b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:	c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
"Die Sätze 1 <i>und 2</i> gelten auch für UVP-pflichtige Anlagen."	"Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für UVP-pflichtige Anlagen."
	11. § 21a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	"§ 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend."
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	unverändert
§ 45c Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist, wird gestrichen.	

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	Artikel 6
	Änderung des LNG- Beschleunigungsgesetzes
	In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases vom 24. Mai 2022 (BGBI. I S. 802), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nummer 184) geändert worden ist, werden die Wörter "§ 10 Absatz 3 Satz 4" durch die Wörter "§ 10 Absatz 3 Satz 8" ersetzt.
	Artikel 7
	Änderung der Störfall- Verordnung
	§ 18 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBI. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	"(1) Der Träger des Vorhabens hat dem Antrag nach § 23b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes alle Unterlagen beizufügen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie für die Prüfung benötigt. Erfolgt die Antragstellung schriftlich, kann die zuständige Behörde einen elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen. Hat die zuständige Behörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen. Erfolgt die Antragstellung elektronisch, kann die zuständige Behörde verlangen, dass die dem Antrag beizufügenden Unterlagen auch in Papierform übermittelt werden, soweit eine Bearbeitung anders nicht möglich ist."
	2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	"Hat der Antragsteller den Antrag und die erforderlichen Unterlagen vollständig übermittelt, macht die zuständige Behörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt, und auf ihrer Internetseite öffentlich bekannt."
	b) Satz 2 Ziffer 3 wird wie folgt gefasst:

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
	"3. über die Internetseite auf der die Zugänglichmachung erfolgt und über die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen,".
	Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	"Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen."
	4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Der

Genehmigungsbescheid ist öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 bekannt gemacht werden; auf Auflagen ist hinzuweisen. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Die Auslegung ist dadurch zu bewirken, dass die Dokumente auf einer Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo und wann der Bescheid und seine Begründung eingesehen und nach Satz 8 angefordert werden können; hierzu ist auch die Angabe der Internetseite auf der die Zugänglichmachung erfolgt, anzugeben. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben. schriftlich oder elektronisch angefordert werden."

Entwurf	Beschlüsse des []. Ausschusses
Artikel 6	Artikel 8
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	"(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	(2) Der in Artikel 1 Nummer 4 vorgesehene § 5 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz tritt erst in Kraft, wenn die Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 zweiter Halbsatz in Kraft getreten ist."

Begründung

Artikel 1

Zu 2.

In § 1 Absatz 1 wird das Schutzgut "Tiere" weiter ausdifferenziert und durch die Begriffe "Wildtiere" und "Nutztiere" ersetzt.

Zu 3.

Als Folgeänderung wird die Definition des Begriffs "Immissionen" in § 3 Absatz 2 entsprechend angepasst.

Zu 4.

Für die sogenannte Sperrklausel in § 5 Absatz 2 Satz 2 wird eine Ausnahme für Anforderungen an die Abwärmenutzung eingeführt. Die Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Ausnahmeklausel tritt erst mit Inkrafttreten der diesbezüglichen Rechtsverordnung in Kraft.

Zu 5.

§ 8a Absatz 1 Satz 2 und 3 enthält eine Regelung über erleichterte Voraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns für Vorhaben auf einem bereits bestehenden Standort und Änderungsgenehmigungen.

Der Wegfall der Prognoseentscheidung ist geeignet, Verfahren maßgeblich zu beschleunigen. Auch im Rahmen des vorzeitigen Beginns muss aber sichergestellt sein, dass mit Blick auf die potentielle Gefahr, die von den beantragten vorläufigen Maßnahmen ausgeht, schädliche Umwelteinwirkungen einschließlich naturschutz- und wasserrechtlicher Belange nicht zu erwarten sind.

Die Formulierung in § 8a Absatz 1 Satz 3 ist hierzu an die Vorgaben und den Wortlaut des § 6 Absatz 1 Nr. 2 BlmSchG angelehnt. Danach hat die Behörde im Rahmen ihrer Zulassungsentscheidung die relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes zu prüfen; es hat damit insbesondere auch eine Prüfung des Umwelt- und Naturschutzrechts stattzufinden, soweit etwaige Vorschriften für die konkret beantragten Maßnahmen Relevanz beanspruchen. Diesen Belangen kann dann insbesondere auch über Nebenbestimmungen nach § 8a Absatz 2 Satz 2 BlmSchG Rechnung getragen werden. Das Prüfprogramm der Behörde ("nicht entgegenstehen") und mithin das Schutzniveau entspricht damit demjenigen, wie es auch sonst im geltenden Fachrecht (z.B. § 6 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG; § 74 Absatz 1 BauO NRW; § 71 BauO Bln; § 13 Absatz 1 Nummer 8 StrlSchG) normiert ist.

Um sicherzustellen, dass auch immissionsschutzrechtliche Anforderungen – nicht zuletzt zum Nachbarschutz – zu beachten sind, wurde die Prüfung der "Vorschriften dieses Gesetzes und der der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften" (d.h. Vorschriften des BImSchG und dessen untergesetzlichen Regelwerks) ebenfalls in den Wortlaut der Norm aufgenommen.

Zu 6.

§ 9 Absatz 1a enthält eine Regelung über erleichterte Voraussetzungen für die Erteilung eines Vorbescheids für Windenergieanlagen aus Gründen des Klimaschutzes. Auch in den Fällen des § 9 Absatz 1a Satz 2 findet eine vollständige Prüfung der Umweltauswirkungen bezogen auf den Gegenstand des Vorbescheides statt. Die darüberhinausgehende vorläufige Prüfung der Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens entfällt.

Zu 7.

§ 10 BlmSchG wird neu gefasst.

Die Ergänzung in **Absatz 1** dient der Erreichung der klimapolitischen Ziele der Bundesregierung. Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist die vollständige Digitalisierung von Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung der

Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes werden derzeit bundesweit für die Leistung der elektronischen Antragstellung die entsprechenden Fachverfahren und Onlinezugänge geschaffen. Für die effiziente Nutzung dieser Möglichkeiten müssen Genehmigungsbehörden berechtigt sein, eine elektronische Antragstellung zu fordern und dafür technische Vorgaben zu machen. Die Nutzung eines offiziellen elektronischen Behördenpostfachs als einzigen zulässigen Übertragungsweg ist erforderlich, da technischer Mehraufwand in der Behörde im Bereich Datenschutz, Datensicherheit und Kompatibilität entsteht, wenn die Behörde auch auf anderen Übertragungswegen übermittelte Anträge akzeptieren muss.

Mit den Änderungen in **Absatz 3 Satz 1** zur Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung wird die in der Novelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes geplante Pflicht zur Bekanntmachung im Internet (§ 27a VwVfG-E) auch für immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeführt. Die Länder können regeln, bei welcher Behörde die Bekanntmachung erfolgen soll. Diese ist dann die zuständige Behörde. Insoweit kann auch eine andere Behörde als die Genehmigungsbehörde für die Bekanntmachung zuständig sein, möglich ist danach auch die Zuständigkeit einer zentralen Behörde eines Landes. Dies gilt auch für die entsprechenden Regelungen in § 10 Absatz 8 BImSchG, § 23b Absatz 2 BImSchG, §§ 8, 10 der 9. BImSchV sowie § 18 der 12. BImSchV.

Mit der Ergänzung des Absatz 3 um den neuen Satz 3 zur Art und Weise der Auslegung wird die in der Novelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes geplante Pflicht zur Auslegung auch im Internet (§ 27b VwVfG-E) für das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeführt. Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit sicherzustellen, sollen im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UNECE Aarhus-Konvention dadurch aber Teile der Öffentlichkeit, die derzeit noch keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben nicht ausgeschlossen werden. Um auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen, muss diesen nach Satz 4 auf Verlangen eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Als weitere Möglichkeiten kommen aber auch eine Versendung in Papierform oder die Ermöglichung der Einsichtnahme vor Ort in Betracht. Aus diesem Grund erfolgt auch der Zusatz in Absatz 4 Nummer 1 ("hierzu ist auch die Angabe der Internetseite auf der die Zugänglichmachung erfolgt, anzugeben und darauf hinzuweisen, dass zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen."). Parallele Änderungen finden sich in Absatz 8 in den neuen Sätzen 4 und 5.

Um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinreichend zu wahren, wird Vorhabenträgern entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 6 Plansicherstellungsgesetz ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Macht der Antragsteller hiervon Gebrauch, muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen, um das Verfahren fortzusetzen.

Mit den Ergänzungen in **Absatz 5** soll das Verfahren der Behördenbeteiligung nunmehr für alle Anlagen, die dem Anwendungsbereich des BlmSchG unterfallen, weiter gestrafft und beschleunigt werden. Sofern eine zu beteiligende Behörde innerhalb der Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben hat, wird davon ausgegangen, dass sie sich nicht äußern will, soweit sie nicht um eine Verlängerung gebeten hat. Dabei gilt die Möglichkeit zur Verlängerung aber nicht für alle Anlagen; bei Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien ist eine Verlängerung der Stellungnahmefrist ausgeschlossen. Bleibt eine Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde aus, kann die zuständige Behörde in jedem Fall entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen. Beides hat auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu erfolgen.

Mit der Einfügung des neuen Satz 2 in **Absatz 6** zur Möglichkeit, den Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation durchzuführen, wird die Regelung des § 5 Absatz 2 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) verstetigt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Durchführung einer Onlinekonsultation zu einer Vereinfachung, Versachlichung und

Beschleunigung des Verfahrens führt. Zudem sieht Satz 2 alternativ die Möglichkeit einer Video- oder Telefonkonferenz vor. Mit dieser Ergänzung werden die geplanten Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 27c VwVfG-E) unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Öffentlichkeit des Erörterungstermins nach § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV in das immissionsschutzrechtliche Verfahren übernommen.

Mit der Ergänzung in **Absatz 6a** erhält auch der Vorhabenträger die Möglichkeit, eine weitere Fristverlängerung zu beantragen.

Mit Absatz 10 Satz 1 wird klargestellt, dass die Bundesregierung ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung das Genehmigungsverfahren zu regeln und dabei Regelungen zur elektronischen Antragstellung zu treffen. Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist die vollständige medienbruchfreie Digitalisierung erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes werden derzeit bundesweit für die Leistung der elektronischen Antragstellung die entsprechenden Fachverfahren und Onlinezugänge geschaffen. Für die effiziente Nutzung dieser Möglichkeiten müssen Genehmigungsbehörden berechtigt sein, eine elektronische Antragstellung zu fordern und dafür technische Vorgaben zu machen. Damit die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes erfüllt werden können, müssen rechtzeitig vor der Fertigstellung und Bereitstellung der Online-Leistungen für die Nutzung durch Vorhabenträger die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um rechtssicher Verfahren unter Nutzung dieser Dienste durchführen zu können.

Zu 10.

§ 16b Absatz 3 BlmSchG-E ist zu streichen, da die dort vorgenommene Klarstellung bereits der aktuellen Rechtslage entspricht und somit überflüssig ist.

Im neuen Absatz 6 sind die Sätze 3 und 4 zu streichen, da der Tatbestand sonst doppelt geregelt wird. In Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzentwurfs wird geregelt, dass nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt zu machen ist und dass in diesem Fall § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend gilt.

Die Ergänzung des neuen Absatzes 7 in Verbindung mit dem neuen Absatz 9 erleichtert die Erteilung von Genehmigungen im Falle von Typenänderungen für Windkraftanlagen für Fälle des Zubaus und Fälle von Änderungen.

Die Ergänzung im neuen Absatz 8 ist erforderlich, da es bei derartigen Änderungen, wie zum Beispiel Software-Updates nicht immer um eine Erhöhung der Leistung, sondern in manchen Fällen um die Erhöhung des Ertrags geht.

Der neue Absatz 9 in Verbindung mit der Ergänzung des Absatz 7 erleichtert die Erteilung von Genehmigungen im Falle von Typenänderungen für Windkraftanlagen für Fälle des Zubaus und Fälle von Änderungen.

Der neue Absatz 10 stellt klar, dass eine Betreiberidentität in den Fällen des § 16b Absatz 2 Satz 2, d.h. bei einem vollständigen Austausch der Anlage, nicht erforderlich ist. Denn anders als bei einem nur teilweisen Austausch ist in dieser Sondersituation des § 16b Absatz 2, dem vollständigen Austausch der Anlage, stets eine klare Zuordnung des antragstellenden Betreibers zu der betroffenen Windenergieanlage möglich. Die Genehmigungs- und Vollzugsbehörde kann auf den für die gesamte Windenergieanlage verantwortlichen Betreiber zugreifen. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung muss hierbei eine Einverständniserklärung des Betreibers der Bestandsanlage bezüglich des Repowering-Vorhabens vorliegen.

Zu 11.

Folgeänderung durch die neuen Sätze in § 10 Absatz 3.

Zu 12.

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Änderung in § 10 Absatz 1 und Absatz 3 BImSchG sowie Anpassungen an die Vorgaben in § 27b VwVfG-E.

Zu 13.

Folgeänderung durch die neuen Sätze in § 10 Absatz 3.

Zu 19.

Der Begriff Energieverbrauchsdatei wird in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 nicht gebraucht. Daher war die ursprüngliche Formulierung nicht aussagekräftig. Auch ist die Angabe eines Vollzitates erforderlich. Schließlich erfolgten weitere Anpassungen am Text zur Präzisierung der dem Kraftfahrt-Bundesamt zu übertragenden Aufgaben.

Zu 20.

Folgeänderung durch den neuen § 5 Absatz 2 Satz 3.

Artikel 4

Zu 3.

Durch die Ergänzung der Beispielliste in § 2b Absatz 1 wird auch die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen als mögliche Aufgabe des Projektmanagers ausdrücklich vorgesehen. Dies beinhaltet nicht die Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen. Die Feststellung ist als präjudizierende Vorbereitungshandlung zu verstehen. Es handelt sich damit um eine hoheitliche Tätigkeit, die durch die Behörde selbst vorzunehmen ist. Der Projektmanager agiert als Verwaltungshelfer, die Letztentscheidungsbefugnis muss stets bei der zuständigen Behörde verbleiben.

Zu 4.

Eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung setzt standardisierte und in jeder Phase des Genehmigungsverfahrens digital zu verarbeitende Antragsunterlagen voraus. Mit der Änderung wird der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht zu bestimmenden Behörde die Möglichkeit eröffnet, ein solch elektronisches Datenformat in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen, welches von Genehmigungsmanagementsystemen der Antragsteller, behördlichen Antragsportalen und -programmen sowie behördlichen Fachanwendungssystemen gleichermaßen verarbeitet werden kann.

Zu 5.

Durch die Anpassungen in § 7 Absatz 1 wird zum einen festgelegt, dass die Behörde die Unterlagen innerhalb eines Monats auf Vollständigkeit zu prüfen hat. Zum anderen wird festgelegt, dass in Fällen, in denen die Behörde den Antragsteller nicht zur Ergänzung des Antrags auffordert, hinsichtlich der Rechtsfolge des Fristbeginns von der Vollständigkeit auszugehen ist, d.h. dass die Frist des § 10 Absatz 6a BlmSchG in Gang gesetzt wird. Für den Fall, dass die Unterlagen aus Sicht der Behörde noch nicht vollständig sind, wurde § 7 Absatz 1 klarstellend dahingehend ergänzt, dass mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen die Genehmigungsfrist zu laufen beginnt.

Die Anpassung in Satz 5 sowie die Ergänzung um einen weiteren Satz erleichtern darüber hinaus die Möglichkeit des Nachreichens von Unterlagen.

Die Ergänzung des § 7 Absatz 2 Satz 1 erfolgt, da das Datum der Vollständigkeit von großer Bedeutung für das Prioritätsprinzip und den Beginn der Genehmigungsfrist ist und entsprechend in der Vollständigkeitsbescheinigung genannt werden sollte.

Die weitere Ergänzung des Absatz 2 um eine Definition des Vollständigkeitsdatums stellt eine der Beschleunigung dienende Klarstellung dar.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie trifft in Artikel 16 Absatz 2 Vorgaben zur Vollständigkeitsprüfung i.S.d. Artikel 7 Absatz 1 der 9. BlmSchV. Zur fristgerechten Umsetzung dieser Vorgaben bis zum 1. Juli 2024 (Art. 5 Erneuerbare-Energien-Richtlinie) wird § 7 der 9. BlmSchV nochmals angepasst.

Zu 6.

Mit dieser Anpassung werden die geplanten Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 27a VwVfG-E) in das immissionsschutzrechtliche Verfahren übernommen.

Zu 7.

Die Änderung in § 9 Absatz 2 Halbsatz 2 ergibt sich aus der zusätzlichen Pflicht zur Veröffentlichung im Internet nach § 10 Absatz 3 BImSchG.

Zu 8.

Mit den Anpassungen in § 10 Absatz 1 wird die in der Novelle des Verwaltungsverfahrensgesetzes geplante Pflicht zur Auslegung auch im Internet (§ 27b VwVfG-E) für das immissionsschutzrechtliche Verfahren eingeführt.

Die Anpassungen in Absatz 2 dienen der Erreichung einer vollständigen Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens. Wenn zusätzlich zu elektronischen Antragsfassungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung Papierfassungen hergestellt werden müssen, verzögert dies den Bearbeitungsprozess und macht einen häufigen Abgleich zwischen Papierfassung und elektronischer Fassung der Antragsunterlagen notwendig. Daher sollte auf die Übersendung von Abschriften an Dritte zu Gunsten der Bereitstellung in digitaler Form verzichtet werden.

Zu 9.

Die Änderung in § 12 ist erforderlich, da die Unterlagen nach den neuen Vorgaben in § 10 BImSchG nicht mehr zwingend auch physisch ausgelegt werden.

Zu 10.

Die Ergänzung der Nummer 5 dient der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch eine weitergehende Fakultativstellung des Erörterungstermins. Ein Erörterungstermin dient dazu, in komplexen Verfahren zur Genehmigung von Vorhaben mit potentiell erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit den Sachverhalt und Einwendungen strukturiert unter Beteiligung der Einwender zu prüfen, um Ermittlungsdefizite zu vermeiden und zur Befriedung der Beteiligten beizutragen. Sofern der Antragsteller nicht die Durchführung eines Erörterungstermins beantragt hat und die Genehmigungsbehörde eine Durchführung auch nicht im Einzelfall für geboten hält, soll ein Erörterungstermin nicht stattfinden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, zum Beispiel wenn eine Komplexität des Verfahrens nicht vorliegt, der Sachverhalt geklärt ist oder die Erörterung von Einwendungen keine Befriedung verspricht. Sofern ein Erörterungstermin nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 im Einzelfall anberaumt wird, ist der Erörterungstermin spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist durchzuführen, um Verzögerungen im Verfahrensverlauf zu vermeiden.

Mit der Ergänzung in § 16 Absatz 1 Satz 3 wird die Soll-Regelung zum Verzicht auf den Erörterungstermin bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien auf die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien erweitert, sofern diese im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien stehen.

*7*11 11

Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in § 10 Absatz 8 BlmSchG.

Artikel 6

Bei der Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des LNG-Beschleunigungsgesetzes handelt es sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Sätze in § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Artikel 7

Bei den Änderungen des § 18 der Störfall-Verordnung handelt es sich um Folgeänderungen durch die Einfügung der neuen Sätze in § 10 Abs. 3 und Anpassungen in § 10 Abs. 4 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Artikel 8

Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 6 und 7. Das Inkrafttreten der Ausnahmeregelung in § 5 Absatz 2 Satz 3 erster Halbsatz wird vom Inkrafttreten der diesbezüglichen Rechtsverordnung abhängig gemacht.